BO-Nr. 1290 – 08.03.22
PfReg. D 5.6

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 01.04.2022

(§ 29-KDG-Gesetz-DVO)

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 01.04.2022 wird für den Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart folgende Regelung getroffen:

§ 1
Gegenstand der Verordnung, Dauer der Verarbeitung

(1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart, durch die Verwaltungszentren in Trägerschaft der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Gesamtkirchengemeinden, durch die Verwaltung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstige öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Stellen für andere öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Stellen. Diese Stellen handeln entweder als Verantwortliche oder Verarbeiter im Sinne dieser Verordnung. Die Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit eine der genannten Körperschaften und angehörigen Einrichtungen diese Daten für eine der anderen genannten Körperschaften und angehörigen Einrichtungen verarbeitet.

Die Verarbeitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Personalverwaltung und -abrechnung, Besoldung, Finanzbuchhaltung, Buchführung, Kassengeschäfte, Spendenverwaltung, Immobilienverwaltung, kirchliches Meldewesen, Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden, Verwaltungsaufgaben für Tageseinrichtungen für Kinder, Verwaltungsaufgaben für Kirchenarchive und Büchereien, Verwaltungsaufgaben für Bildungs- und Tagungshäuser, Plattformbereitstellung für Onlineschulungen, Datenschutztätigkeiten;
- Bereitstellung der elektronischen Informations- und Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Ausstattung von Arbeitsplatzcomputern mit Hard- und Software sowie die Zurverfügungstellung und Wartung eines internen Computernetzwerks;
- Verarbeitung von Daten aus der Tätigkeit von Ehrenamtlichen;
- Verarbeitung von Daten aus Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen sowie sonstigen Rechtsbeziehungen mit Dritten;
- Schulungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder sonstige entsprechende Veranlassungen.

(2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.

§ 2
Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten:

Nähere Beschreibung der Verarbeitung im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Verarbeiters:

a) Verarbeitung von Daten der Personalverwaltung, insbesondere:

- Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, im Besonderen: Bewerbermanagement, Ausfertigung von arbeitsvertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben, Verwaltung der Personalakten, Vertretung der Verantwortlichen bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten;
- Datenübermittlungen, insbesondere an: Mitarbeitervertretungen, interne und ggf. externe Träger von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen, Versicherungsanstalten im Rahmen bestehender Gruppen- und Einzelversicherungen, öffentliche Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten, Wahlvorstände bei Wahlen zu Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft.

b) Verarbeitung für Zwecke der Lohn- und Gehaltsabrechnung, insbesondere:

- Berechnung, Verbescheidung und Zahlbarmachung von Löhnen und Gehältern, Renten- und Versorgungszahlungen, Gestellungsleistungen einschl. Reise-, Umzugs- sowie ggf. Aus- und Fortbildungskosten, Berechnung und Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie der betrieblichen Altersvorsorge; Berechnung der Schwerbehindertenabgabe; Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung;
- Datenübermittlungen, insbesondere an: Banken, Bausparkassen und Versicherungen zur Überweisung von Gehältern, Renten- und Versorgungszahlungen, Gestellungsleistungen, VL-Leistungen sowie Entgeltumwandlungen; Sozialversicherungsträger und Finanzämter zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten; Träger der betrieblichen Altersvorsorge; Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Jahresabschluss-/Bilanzprüfung; Gläubiger betroffener Personen und weitere an der ggf. damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Gehaltsabtretungen für fällige Forderungen, bei z. B. Verbraucherinsolvenzverfahren.

c) Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen), insbesondere:

Durchführung der Finanzbuchhaltung, Rechnungswesen, im Besonderen: mandantenbezogene Durchführung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, mandantenbezogene Anlagenbuchhaltung, Verbuchung vorkontierter Belege, Erstellung von Buchungsjournalen, Statistiken und Auswertungen, Rechnungsprüfung und Stammdatenpflege, Erstellung von (Monats-, Quartals-, Jahres-)Abschlüssen, mit Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) sowie Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bis zur Unterschriftsreife, Verwaltung von Offenen-Posten-Listen, Überwachung von Zahlungsein- und -ausgängen.

d) Daten des kirchlichen Meldewesens, insbesondere:

- Pflege der Gemeindemitgliederverzeichnisse, im Besonderen: Verarbeitung von

Konfessionsdaten, Kirchenaustritten, Adressdaten, Geburts- und Sterbedaten, Verarbeitung der kommunalen Änderungsdaten und von sonstigen Differenzen;

- Zusammenführen von Personendaten für Auswertungen und Statistiken, Veranlassung der Replikation bearbeiteter Gemeindemitgliederverzeichnisse mit den Vor-Ort-Systemen der Verantwortlichen, Erfassung und Archivierung von kirchlichen Amtshandlungsdaten.

e) Daten zur Tätigkeit von Ehrenamtlichen, insbesondere:

Begründung, Durchführung und Beendigung von Ehrenamtsverhältnissen.

f) Daten aus Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen, insbesondere:

- Begründung, Durchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen der genannten Art, Bewerbermanagement mit Bonitätsprüfung (Schufa-Abfragen, Mieterselbstauskunft), Ausfertigung von vertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben, Verwaltung der Vertragsunterlagen, Berechnung und Verbescheidung der Miet- und Pachtentgelte, der Erbbauzinsen und ggf. der Nebenkosten, Mahn- und Beschwerdemanagement;
- Datenübermittlungen, insbesondere an: Dienstleister für Heiz- und Wasserkostenabrechnung sowie Energiedatenmanagement, Handwerker, Notariate, Kommunen, Behörden und Ämter.

g) Daten in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere:

- Versicherungsberatung (z. B. Haftpflichtversicherung, Inhaltsversicherung, Dienstreise-Fahrzeugversicherung, Gebäudeversicherung, Elektronikversicherung, Umwelthaftpflichtversicherung, Bauleistungsversicherung), Prüfung, Freigabe und Weiterverrechnung von Beitragsrechnungen, Schadensbearbeitung von Versicherungsfällen;
- Datenübermittlungen, insbesondere an: Versicherungsunternehmen und Berufsgenossenschaften.

h) Daten in spendenrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere:

- Entwicklung, Durchführung, Koordination und Begleitung von Fundraisingkonzepten und Fundraisingmaßnahmen; Beratung in Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts (Zuwendungsbestätigungen);
- Datenübermittlungen, insbesondere an: Zuwendungsempfänger und Zuwendende.

i) Daten des Friedhofswesens, insbesondere:

- Beratung der kirchlichen und kommunalen Friedhofsträger, Grundstücksüberlassungsvereinbarungen, aufsichtsrechtliche Genehmigung von Bestatterverträgen zwischen kirchlichen Stiftungen und gewerblichen Bestattungsunternehmen, Mahnwesen, Einleitung von Zwangsvollstreckungen säumiger Grabnutzungsberechtigter;
- Datenübermittlungen, insbesondere an: Kommunalverwaltungen und Bestattungsunternehmen.

j) Daten in erbrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere:

- Beratung der Verantwortlichen in Fragen des Nachlassrechts, Verwaltung der Nachlassakten;
- Datenübermittlungen insbesondere an: Nachlassgerichte, Testamentsvollstrecker,

Erben und Nacherben, Empfänger von Vermächtnissen, Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. gerichtlichen Streitigkeiten.

k) Daten aus dem Grundstücks- und Nachbarrecht, insbesondere:

- Grundstücksverwaltung/-betreuung für Verantwortliche, grundbuchrechtliche, vertragliche und wirtschaftliche Beratungen in Grundstücks- und nachbarrechtlichen Angelegenheiten, Vorbereitung von notariellen Verkauf-, Kauf- und Tauschverträgen, Vorbereitung, Bestellung, Verkauf, Änderungen und Belastungen, Löschungen sowie Anpassungen (Erbbauzinsen, Reallasten und Nutzungsgebühren) von Erbbau- und Sonderrechten (Verkauf, Überlassung, Schenkung), Bestellung und Löschung von Dienstbarkeiten an Grundstücken und Gebäuden (z. B. Geh-, Fahrt- sowie Leitungsrechte);
- Datenübermittlungen, insbesondere an: Kommunalverwaltungen, Grundbuch- und Liegenschaftsämter, Nutzungsberechtigte, Erbbaurechts- und Dienstbarkeitsgeber.

l) Daten für Betreuungsverträge mit Erziehungsberechtigten, insbesondere:

- Vertragsdaten der Betreuungsverträge;
- Datenübermittlungen, insbesondere an Kommunen.

m) Verarbeitung von Daten zum Betreiben und Verwalten von IT-Systemen:

Bereitstellung und Verwaltung der elektronischen Informations- und Datenverarbeitungssysteme, insbesondere der zentralen IT-Systeme (Intranet, E-Mail-System, Dateiablagesysteme, Archivierungssysteme, Datensicherungssysteme, IT-Sicherheitssysteme, IT-Verwaltungssysteme); Ausstattung von Arbeitsplatzcomputern mit Hard- und Software.

(2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/Datenkategorien:

- Personenstammdaten (z. B.: Nachnamen, Vornamen, akademische Grade, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Datum der standesamtlichen Eheschließung, Staatsangehörigkeiten, Anschriften, behördliche Führungszeugnisse, Sterbedatum, Sterbeort etc.);
- Kommunikationsdaten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse);
- Fotos (z. B. von Mitarbeitenden, Spendern und Spenderinnen);
- Qualifikationsdaten (z. B. Bildungs- und Berufsausbildungsabschlüsse, beruflicher Werdegang, Weiterqualifikationen);
- Daten zu Führung und Leistung (Arbeitszeugnisse, dienstliche Beurteilungen, Gutachten, ggf. Er- und Abmahnungen);
- Gesundheitsdaten (z. B. Schwerbehinderteneigenschaft, Fehltage wegen Krankheit);
- Vertragsstammdaten (z. B. Auftragsdaten, Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten);
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten;
- Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten (z. B. Beschäftigungsumfang, Arbeitszeit, Bankverbindung, Zahlbeträge etc.);

- Steuer- und Sozialversicherungsdaten (Steuernummer, eTIN, ELSTAM-Daten, Steuerklasse, SV-Nummer, Zahl der Kinderfreibeträge);
- Finanz- und Vermögensdaten, Bonitätsdaten (z. B. Beruf, Einkommensverhältnisse);
- Amts-/ Ehrenamts-/ Funktionsdaten;
- Kirchliche Amtshandlungsdaten (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Konversion, Weihe, Ehrenamt, Bestattungsdatum und -ort, Austrittsdaten);
- Spendendaten (Spendenart, Spendendatum, Höhe der Spende etc.).

(3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen insbesondere:

- Kirchenmitglieder und deren Familienangehörige;
- Beschäftigte im Sinne des § 4 Ziff. 24 KDG;
- ehrenamtlich tätige Personen;
- Vertragsparteien, Nutzungsberechtigte, sonstige Dritte;
- Handwerker/-innen;
- Kunden/Kundinnen;
- Erben/Erbinnen, Nacherben/Nacherbinnen, Nachlassnehmer/-innen;
- Nutzer/-innen von Rechten;
- Zuwendungsgeber/-innen; Zuwendungsempfänger/-innen;
- Gremienmitglieder;
- Mieter/-innen und deren Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft;
- Ansprechpersonen.

(4) Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

§ 3
Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gemäß den §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte

und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4
Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

(2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

§ 5
Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß den §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

(1) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß den §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß den §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

(3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß den §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.

(4) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(5) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.

(6) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen

Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.

(7) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

(8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6
Unterauftragsverarbeitung

(1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mind. Textform).

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.

(4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 S. 2 dieser Verordnung eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mind. Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

§ 7
Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.

(2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und

insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch:

a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;

b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;

c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);

d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz).

§ 8
Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.:

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;

b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden;

c) die Verpflichtung, den Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;

d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;

e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

§ 9
Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

§ 10
Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer

ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung – hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Rottenburg, den 15. März 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar